

Das Einzige, was sich aus dem Leben jenes Augsburger Pfarrgeistlichen, der die *Reformatio Sigismundi* verfasste, ermitteln lässt, ist eine Zusammenkunft mit Kaiser Sigmund in Basel, der ihn freundlich behandelte und ihm ein Kleid schenkte¹. Die Zeit dieser Zusammenkunft steht ziemlich genau fest. Sigmund war nur sieben Monate während des Concils in Basel; er kam am 11. Okt. 1433 daselbst an und blieb bis zum 12. Mai 1434². Eine noch genauere Zeitbestimmung erhalten wir vielleicht durch die Erzählung unserer Schrift von einer religiösen Disputation eines christlichen Ritters mit einem Türken an Sigmunds Hof zu Basel³, da wir bei der Ausführlichkeit in der Darstellung gerade dieses sonst wenig beachteten Ereignisses annehmen können, dass der Erzähler sich zur Zeit der Disputation in Basel aufhielt. Eine türkische Gesandtschaft war aber im November 1433 in Basel⁴. Noch mehr fällt ins Gewicht, dass das einzige Mal, in welchem sich die Reformation für eine ihrer Vorschriften ausdrücklich auf eine Verordnung des Baseler Concils bezieht⁵, Bestimmungen der 15. allgemeinen Sitzung betrifft, die am 26. November 1433 stattfand⁶. Unser Autor dürfte also im November 1433 in Basel gewesen sein.

Es mag hier noch hervorgehoben werden, dass der Augsburger Pfarrgeistliche, der die *Reformatio* verfasste, nicht als 'hussitisch gesinnt', sein Buch nicht 'als von hussitischem Geiste durchtränkt' bezeichnet werden darf, wie es von Janssen⁷ und Ulmann⁸ geschehen ist. Nirgends greift der Verfasser der *Reformatio* in hussitischem Sinne die Dogmen der Kirche an; seine Hochschätzung des Papstthums und sein Hass gegen die Ketzerei⁹ lassen ihn vielmehr als Gegner der Hussiten erkennen.

1) S. 244 Z. 8 ff.: Wir haben auch den priester endiklich gesüchet und haben in auch funden: wir haben in auch ze Basel gehabt und haben im er getan, als pillich ist. wir haben im ain claid geben und haben im empfolhen die hailigen ordnung der Cristenhait. Letzteres entsprach freilich nicht der Wahrheit, was nach Sigmunds politischer Haltung nicht erst des Beweises bedarf. 2) Aschbach, *Gesch. Kaiser Sigmunds*, Bd. IV S. 489 u. S. 497. 3) S. 170 Z. 25 ff. 4) Aschbach IV S. 260 N. 16. 5) S. 185 Z. 10: Ain bischof sol in dem synodo auch aigenlich fragen von allen Dechanten, wie die kirchen geregirt werden und wie es stand umb die siben sacrament und sol der pfaffhait underschaid verbieten, wem man das sacrament gab oder nit, also das es gaistlichen in allen bistumen gange, wenn man sol ye vor allen dingen in allen bistumen gleiche statuta halten, als sy geordnet sind in dem Concili ze Basel. 6) Hefele, *Conciliengesch.* VII S. 557, Mansi XXIX p. 75. 7) *Gesch. d. D. Volkes* II S. 399. 8) Maximilian I., Bd. II (Stuttgart 1891) S. 628. 9) Vgl. die oben S. 713 N. 7 und S. 714 N. 1 u. 2 citierten Stellen.